

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/3 vom 27. Februar 2015

Sg Verwaltungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_3

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/3 du 27 février 2015

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/3 del 27 febbraio 2015

Regeste

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie Art. 90 AuG, Art. 77 Abs. 6 f. VZAE. Die von der Beschwerdeführerin behauptete eheliche Gewalt wird von ihr nicht glaubhaft dargetan. Besondere Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung in Mazedonien sind nicht zu erwarten (E. 5.4 f.). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig (E. 6.2), (Verwaltungsgericht, B 2017/3). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 16. November 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_339/2018).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 5. Januar 2017 (act. 1) erfolgte unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 64 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VRP und Art. 145 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) rechtzeitig und erfüllt formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf das Begehren, die Verfügung des Migrationsamtes vom 27. Februar 2015 sei für ungültig zu erklären resp. aufzuheben. Diese ist durch den angefochtenen Rekursentscheid ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (vgl. BGer 1C_475/2016 vom 7. April 2017 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 142 E. 1.4).

E. 2

Materieller Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung des Migrationsamtes vom 27. Februar 2015, womit die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin widerrufen worden ist. Die Bewilligung war bis 15. Mai 2016 befristet und ist mit Ablauf der Gültigkeitsdauer erloschen (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, Ausländergesetz; SR 142.20, AuG). Der Rechtsstreit betrifft nunmehr die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz zunächst vor, sie habe die Akten betreffend ihre Strafanzeige vom 31. März 2014 zu Unrecht nicht beigezogen (act. 1, S. 5 f.).

E. 3.1

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) gehört, dass die Behörde die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Umgekehrt folgt daraus, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 136 I 229 E. 5.3 und Waldmann/Bickel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 29 Rz. 88, sowie G. Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N 48).

E. 3.2

Die Vorinstanz stellte sich in Erwägung 5a/cc des angefochtenen Entscheides (act. 2, S. 9 f.) auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe ihre Anzeige vom 31. März 2014 betreffend häusliche Gewalt/Tätlichkeiten zurückgezogen. Es sei nicht zu erwarten, dass aus den Strafakten ersichtlich sei, dass der Rückzug aufgrund von Ratlosigkeit und des Drucks des Ex-Ehemanns erfolgt sei. Deshalb habe auf deren Beizug verzichtet werden können, zumal der entsprechende Polizeirapport vom 3. Juni 2014 (Dossier, S. 100-102) aktenkundig sei. Dem ist nichts entgegenzuhalten. Eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung liegt nicht vor.

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellt die Beweisanträge (act. 1, S. 4-6, 8), sie sei zu befragen, es sei ein aktueller Arztbericht und Arbeitsvertrag sowie ein aktuelles Arbeitszeugnis einzuholen. Es seien bei ihrer Familie in Mazedonien Abklärungen zu treffen und die Strafakten zu ihrer Anzeige gegen ihren Ex-Ehemann vom 31. März 2014 beizuziehen. Auf die beantragten prozessualen Vorkehren kann verzichtet werden. Die vorliegend entscheiderelevanten tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich aus den Verfahrensakten, insbesondere aus dem Polizeirapport (Dossier, S. 100-102) betreffend gegenseitige Tätlichkeiten unter Eheleuten vom 3. Juni 2014 (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BGE 8C_649/2017 vom 4. Januar 2018 E. 7.6.2 mit Hinweisen). Im Übrigen wäre die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer weitreichenden Mitwirkungspflicht (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 AuG) gehalten gewesen, von sich aus aktuelle Arztberichte, Arbeitsverträge oder Arbeitszeugnisse sowie Unterlagen zu ihren Familienverhältnissen in Mazedonien einzureichen (vgl. hierzu VerwGE B 2015/309 vom 26. April 2017 E. 4.3 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch).

E. 5

Die Beschwerdeführerin bringt überdies vor, die Vorinstanz habe willkürlich verkannt, dass sie genügend intensive eheliche Gewalt erlitten habe und ihre soziale Eingliederung im Heimatland aufgrund der fehlgeschlagenen Ehe erschwert sei (act. 1, S. 4-8).

E. 5.1

Der Widerruf beziehungsweise das Erlöschen einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) nicht geregelt. Deshalb ist diesbezüglich das Landesrecht massgebend. Die landesrechtlichen Voraussetzungen zum Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung dürfen aber nicht derart ausgestaltet sein, dass sie einen staatsvertraglich gewährleisteten Anspruch auf Aufenthalt vereiteln (BGer 2C_52/2014 vom 23. Oktober 2014 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 4 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs; SR 142.203, VEP) erhalten EU- und EFTA-Angehörige eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA gestützt auf Art. 33 AuG und Art. 58 f. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201, VZAE). Gemäss Art. 23 Abs. 1 VEP können Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Aufenthaltsbewilligung war der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 7 lit. d FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA zum Verbleib bei ihrem Ehegatten erteilt worden. Da die Ehe der Beschwerdeführerin am 22. September 2015 geschieden und diese Scheidung rechtskräftig wurde, kann sie als Drittstaatsangehörige aus dem FZA keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz ableiten. Zu untersuchen bleibt, ob sich aus Art. 50 AuG ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach erfolgter Auflösung der Ehe ergibt (BGer 2C_536/2016 vom 13. März 2017 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann sind gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Z. betreffend Eheschutz vom 2. Juni 2014 (Dossier, S. 22-26) übereingekommen, das Datum der Trennung auf 25. April 2014 zu setzen. Die Ehe wurde in der Folge, wie hiavor bereits erwähnt, am 22. September 2015 geschieden. Damit dauerte die am 5. September 2013 geschlossene eheliche Gemeinschaft im konkreten Fall knapp acht Monate resp. rund zwei Jahre und somit weniger als drei Jahre. Bei dieser Sachlage kann die Beschwerdeführerin aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG so oder anders keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung ableiten. Offen bleiben kann bei diesem Ergebnis, ob das Zusammenleben im selben Haushalt gemäss der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. 1, S. 6 f. Ziff. 2.2) nach FZA eine Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung ist. Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b. AuG besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und 43 AuG weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Der Anspruch steht auch geschiedenen Ehepartnern von EU-Bürgern zu (BGer 2C_213/2012 vom 13. März 2012 E. 2.2.2). Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG).

E. 5.3

Häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, indessen nicht eine einmalige Tätlichkeit oder eine verbale Beschimpfung im Verlauf eines eskalierenden Streits. Nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung rechtfertigt bereits die Annahme, es liege ein nachehelicher Härtefall vor. Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des Sachverhalts in diesem Zusammenhang eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie hat die eheliche Gewalt bzw. die häusliche Oppression in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (vgl. Art. 90 AuG und Art. 77 Abs. 6 f. VZAE). Wird eine solche behauptet, muss die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden. Dass eine Ehe, welche relativ schnell eingegangen wurde, nach kurzer Zeit scheitert, weil sich die Eheleute in ihren Vorstellungen über den Partner und dessen Verhalten getäuscht sehen, bildet keine im Rahmen von Art. 50 Abs. 2 AuG relevante psychische Unterdrückung (vgl. BGer 2C_293/2017 vom 30. Mai 2017 E. 3.1 mit Hinweisen). Bei der Auslegung der Frage, ob die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG gefährdet erscheint, ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Eingliederung der betroffenen ausländischen Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat als stark gefährdet zu gelten hätte, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und – aus welchen Gründen auch immer – vorgezogen würde. Ein persönlicher, nachehelicher Härtefall setzt aufgrund der gesamten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben voraus, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (vgl. BGer 2C_154/2016 vom 3. Oktober 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei sämtliche Aspekte des Einzelfalles und insbesondere die Umstände, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, mit zu berücksichtigen sind. Zwar können die eheliche Gewalt einerseits und die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland andererseits praxisgemäss je für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG darstellen. Dies schliesst indessen nicht aus, im Einzelfall beide Elemente zu berücksichtigen und den Härtefall auch zu bejahen, wenn diese je für sich selber hierzu nicht genügen würden, ihre Kombination aber wertungsmässig einem wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG gleichkommt (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

E. 5.4

Zunächst bestehen konkret keine Anhaltspunkte und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet, dass eine Zwangsehe vorgelegen hat. Weiter hat die Beschwerdeführerin die von ihr behauptete eheliche Gewalt bzw. häusliche Oppression nicht glaubhaft dargetan (vgl. Polizeirapporte 6. Dezember 2013, 20. Januar 2014 und 3. Juni 2014, Dossier, S. 90-96 und 100-102, sowie Austrittsberichte der Q. AG, Ambulatorium X., vom 22. Januar 2014 und 26. März 2014, Dossier, S. 47-50). Zwar behauptete die Beschwerdeführerin darin mehrfach (Anamnese vom 22. Januar 2014 und 3. Juni 2014 sowie Polizeirapport vom 3. Juni 2014), von ihrem Ex-Ehemann körperlich misshandelt worden zu sein. Abgesehen davon, dass sie diese Aussagen in den Polizeirapporten vom 6. Dezember 2013 (S. 92) und 20. Januar 2014 (Dossier, S. 95) selbst relativierte, weigerte

sie sich jedoch, die von der Pflege festgestellten mehreren grossflächigen Hämatome an ihrem Rumpf ärztlich untersuchen und beurteilen zu lassen (Dossier, S. 48). Zudem begab sie sich nach den Behandlungen in X. nicht zu einer ihr von der Q. AG angegebenen Notunterkunft. Darüber hinaus wurde ihr Ex-Ehemann wegen der angeblichen Tätlichkeiten nicht strafrechtlich belangt, da die Beschwerdeführerin ihre Strafanzeige vom 31. März 2014 nach der unbestrittenen Darstellung der Vorinstanz zurückzog (act. 2, S. 9 E. 5a/cc). Sodann deuten die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach ihr Ex-Ehemann ihr alles, insbesondere private Telefongespräche, verboten habe (Dossier, S. 92 und 95), darauf hin, dass sich die Eheleute in ihren Vorstellungen über den Partner und dessen Verhalten getäuscht sahen. Hingegen kann allein daraus objektiv betrachtet noch nicht auf eine relevante psychische Unterdrückung, d.h. auf eine systematische, zeitliche andauernde Misshandlung und eine daraus entstehende Belastung der Beschwerdeführerin geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in Erwägung 5a und 5c des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 8-10) das Vorliegen von häuslicher Gewalt im ausländerrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Härtefallklausel von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG verneint hat.

E. 5.5

Was den angeblich definitiven Bruch mit ihrer Familie in Mazedonien anbelangt, hat es die Beschwerdeführerin in Verletzung ihrer weitreichenden Mitwirkungspflicht unterlassen, entsprechende Belege, beispielsweise entsprechend dokumentierte Aussagen ihrer Familienmitglieder in Mazedonien, einzureichen. Schliesslich blieb(en) auch ihre vor der Ehe mit S.K. erfolgte(n) Scheidung(en) ohne Auswirkungen auf die sozialen Kontakten zu Verwandten in Mazedonien, wo sie bis 8. März 2007 gelebt hat (act. 1, S. 6 Ziff. 2.1.3 und Dossier, S. 14 und 47 f.). Bei dieser Sachlage sind besondere Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in Mazedonien nach ihrem vergleichsweise kurzen Aufenthalt in der Schweiz nicht zu erwarten.

E. 6

Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend (act. 1, S. 8 f.), der Widerruf resp. die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA sei unverhältnismässig.

E. 6.1

Soweit kein gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bewilligungsanspruch besteht, liegt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der Behörde (vgl. P. Bolzli, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 33 AuG N 4, und T. Nüssle, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 33 N 33). Die zuständigen Behörden haben bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG). In die Ermessensausübung der Vorinstanzen wird vom Verwaltungsgericht nicht eingegriffen, solange diese nicht mit Rechtsfehlern behaftet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VRP und VerwGE B 2015/45 vom 19. Juli 2016 E. 6.1, a.a.O.).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik höher gewichtet als die privaten Interessen der erst seit relativ kurzer Zeit hier lebenden Beschwerdeführerin am weiteren Verbleib in der Schweiz (act. 2, S. 10 f. E. 5d). Die mittlerweile bald 32-jährige Beschwerdeführerin hat den prägenden Teil ihres Lebens im

Heimatland verbracht hat, wo sie bis 8. März 2007 gelebt hat (Dossier, S. 14). Sie ist mit dessen Sitten und Gebräuchen nach wie vor bestens vertraut. Dass die Wiedereingliederung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird, hat das Gericht bereits ausgeführt. Die Beschwerdeführerin arbeitet zwar seit 1. Februar 2016 als Reinigungskraft (act. 3.2 ff.) und spricht eigenen Angaben zufolge mittlerweile – bis 26. März 2014 sprach sie kein Deutsch, sondern ausschliesslich Albanisch und gebrochen Italienisch (Beilagen zu act. 8/1) – gut Deutsch (act. 1, S. 8, act. 3.1), weshalb sie in beruflicher Hinsicht einigermassen integriert ist. Diese Umstände lassen die vorinstanzliche Ermessensausübung jedoch nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen. Insbesondere ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht weiter nachgewiesen, inwiefern sie in der Schweiz besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechend vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich unterhält. Überdies entspricht es üblichen Integrationserwartungen und stellt keine besondere Leistung dar, dass die Beschwerdeführerin nur einmal strafrechtlich belangt (Dossier, S. 32-34) und nie betrieblen werden musste und keine Sozialhilfe bezog (act. 1, S. 8). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig.

E. 7

Zusammenfassend können der Vorinstanz keine Rechtsfehler vorgeworfen werden, wenn sie den Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verneinte und die Nichtverlängerung als verhältnismässig erachtete.

E. 8

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird 2. Die amtlichen Kosten von CHF 2'000 bezahlt die Beschwerdeführerin unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der

Abteilungspräsident
Eugster

Der Gerichtsschreiber
Bischofberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.